

**Wahlordnung der
Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein
vom 12.03.2021 in der Fassung vom 19.11.2021**

Für die Wahl der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein – nachstehend KV Nordrhein genannt – gilt gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 6 der Satzung der KV Nordrhein die nachstehende Wahlordnung:

§ 1

Wahlkreis

1. Der Wahlkreis umfasst den gesamten Zuständigkeitsbereich der KV Nordrhein.
2. Der Zuständigkeitsbereich der KV Nordrhein bestimmt sich nach § 1 der Satzung der KV Nordrhein, er erstreckt sich auf den gesamten Landesteil Nordrhein.

§ 2

Gruppierungen in der Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung setzt sich aus folgenden Gruppierungen zusammen:
 - a) zugelassene Hausärztinnen und Hausärzte,
 - b) zugelassene Fachärztinnen und Fachärzte,
 - c) angestellte Ärztinnen und Ärzte sowie ermächtigte Krankenhausärztinnen und -ärzte,
 - d) zugelassene und angestellte Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten.
2. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter je Gruppierung bestimmt § 6 Abs. 1 a) bis c) der Satzung der KV Nordrhein. Danach haben die Gruppierungen zu Abs. 1 a) und b) zusammen 39 und jeweils mindestens 18 Sitze in der

Vertreterversammlung, die Gruppierung zu Abs. 1 c) 6 und die Gruppierung zu Abs. 1 d) 5 Sitze in der Vertreterversammlung.

§ 3

Landeswahlleitung

1. Der Vorstand der KV Nordrhein beruft eine Person zur Landeswahlleitung und eine Person zu ihrer Stellvertretung.
2. Die Landeswahlleitung und ihre Stellvertretung müssen nicht Mitglied der KV Nordrhein sein. Sie sind an Weisungen nicht gebunden und werden ehrenamtlich tätig.
3. Die Landeswahlleitung leitet die Durchführung der Wahl und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entscheidung über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis,
 - Festsetzung des Zeitraums für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis, des Wahlzeitraums und der Anzahl der je Gruppierung gem. § 2 Abs. 1 zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter,
 - Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen,
 - Entscheidung über die Zulässigkeit von Listennamen,
 - Prüfung und Beanstandung von Wahlvorschlägen,
 - Veranlassung der Erstellung der Stimmzettel,
 - Entscheidung über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen,
 - Ermittlung des Wahlergebnisses.
4. Die Landeswahlleitung bedient sich der Verwaltung der Hauptstelle der KV Nordrhein.

§ 4

Landeswahlausschuss

1. Der Vorstand der KV Nordrhein beruft einen Landeswahlausschuss, der aus fünf Mitgliedern besteht. Die Bezirksstellen können Vorschläge zur Bestellung als Mitglied des Landeswahlausschusses machen. Die Landeswahlleitung und ihre Stellvertretung können nicht Mitglieder des Landeswahlausschusses sein. Der Landeswahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung.
2. Mindestens vier Mitglieder des Landeswahlausschusses müssen Mitglieder der KV Nordrhein sein. Jede der in § 2 Abs. 1 genannten Gruppierungen muss vertreten sein. Die Mitglieder des Landeswahlausschusses sind von Weisungen unabhängig und werden ehrenamtlich tätig.
3. Die Sitzungen des Landeswahlausschusses sind nicht öffentlich. Die bzw. der Vorsitzende kann die Sitzungen auch als Telefon- oder Online-/Videokonferenz durchführen. Der Landeswahlausschuss entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Landeswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder teilnehmen. Die Abstimmung findet offen durch Handaufheben, im Falle einer Telefon- oder Online-/Videokonferenz namentlich statt. Die Ladungsfrist zu den Sitzungen beträgt mindestens drei Werktage. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der bzw. dem Vorsitzenden oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung und einem weiteren an der Sitzung teilnehmenden Mitglied zu unterzeichnen ist.
4. Der Landeswahlausschuss bedient sich der Verwaltung der Hauptstelle der KV Nordrhein.
5. Der Landeswahlausschuss hat folgende Aufgaben:
 - abschließende Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen der Landeswahlleitung,

- Entscheidung gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 über die Form der Stimmabgabe und ihre amtliche Bekanntmachung,
- Feststellung des Wahlergebnisses,
- amtliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses,
- Entscheidung über Wahlanfechtung.

Die bzw. der Vorsitzende des Landeswahlausschusses lädt zur konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung ein.

§ 5

Wählerverzeichnis

1. Getrennt nach den Gruppierungen gem. § 2 Abs. 1 wird ein Wählerverzeichnis angelegt. Von Amts wegen werden in das Wählerverzeichnis alle Mitglieder eingetragen, die zu Beginn des Quartals, in dem die Einsichtnahme gewährt wird, ihre Mitgliedschaft gem. § 3 Abs. 1 und 2 der Satzung der KV Nordrhein erworben haben. Zusätzlich werden Mitglieder in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen. Besteht eine Mitgliedschaft aufgrund mehrerer Rechtsgrundlagen (z. B. zwei halbe Zulassungen, halbe Zulassung und Anstellung mit mindestens 10 Std.) so kann das Wahlrecht nur einmal ausgeübt werden. Maßgeblich für die Zugehörigkeit zu einer Gruppierung (§ 2 Abs. 1) ist die Zulassung. Gehört ein Mitglied aufgrund unterschiedlicher Zulassungen mehreren Gruppierungen an, kann es wählen, in welcher Gruppierung es sein Wahlrecht ausüben will; zunächst wird es bei einer Gruppierung in das Wählerverzeichnis aufgenommen.
2. Das Wählerverzeichnis wird elektronisch angelegt. Die Wahlberechtigten können innerhalb des rechtzeitig gem. § 8 Abs. 3 b) bekannt zu gebenden Zeitraums im KVNO-Portal die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person eingetragenen Daten prüfen. Wahlberechtigten Mitgliedern, die keinen Zugang zum KVNO-Portal haben, ermöglicht die KV Nordrhein auf Antrag innerhalb des Zeitraums gem. § 8 Abs. 3 b) die Einsichtnahme über einen Bildschirm in ihren Geschäftsräumen. Sie können dort von den Wahlberechtigten oder ihren hierzu schriftlich Bevollmächtigten während der Geschäftszeiten eingesehen werden.

3. Anträge auf Eintragung und Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis sind schriftlich an die Landeswahlleitung zu richten. Für sie gilt eine Frist von vier Arbeitstagen (d. h. montags bis freitags) nach Ende der Auslegungsfrist. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zugang an.
4. Die Landeswahlleitung entscheidet über die Anträge/Einsprüche innerhalb von weiteren vier Arbeitstagen nach Ende der Antrags-/Einspruchsfrist.
5. Gegen die Entscheidung der Landeswahlleitung ist die Beschwerde an den Landeswahlausschuss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zugang der Entscheidung zulässig. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang maßgeblich.
6. Der Landeswahlausschuss entscheidet unverzüglich über Beschwerden.

§ 6

Aktives Wahlrecht

1. Wahlberechtigt für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Gruppierungen sind die Mitglieder, die in dem nach § 5 aufzustellenden Wählerverzeichnis aufgeführt sind.
2. Das Ruhen der Zulassung bzw. Anstellung schließt die Wahlberechtigung nicht aus.
3. Von der Wahl ausgeschlossen sind die Mitglieder, denen die Befugnis zur Ausübung ihres Berufes ganz oder auf Zeit entzogen ist.

§ 7

Passives Wahlrecht

1. Wählbar als Vertreterinnen und Vertreter in eine der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Gruppierungen sind die im Wählerverzeichnis aufgeführten Mitglieder, soweit kein Grund des § 6 Abs. 7 e) der Satzung der KV Nordrhein gegeben ist.

2. § 6 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend; das Ruhen aufgrund einer Disziplinarmaßnahme schließt die Wählbarkeit aus. Wählbar ist nicht, wer als angestellte Ärztin bzw. angestellter Arzt bei der KV Nordrhein beschäftigt ist, wenn die Anstellung während der Amtsperiode fortbesteht.

§ 8

Festsetzung der Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter und des Wahlzeitraums

1. Es sind Vertreterinnen und Vertreter der in § 2 Abs. 1 genannten Gruppierungen in der in der Satzung der KV Nordrhein bestimmten Anzahl zu wählen.
2. Scheidet ein Mitglied aus der Vertreterversammlung aus, so tritt als Nachrückerin bzw. Nachrücker diejenige bzw. derjenige Kandidierende in die Vertreterversammlung ein, die bzw. der in der Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag der bzw. dem von der Liste zuletzt berücksichtigten Kandidierenden folgt. Eine Nachwahl findet nicht statt.
3. Die Landeswahlleitung legt den Wahlzeitraum fest. Sie gibt durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan bekannt:
 - a) den Wahlzeitraum, d. h. Beginn und Ende des Zeitraums (Tag und Uhrzeit), innerhalb dessen der Wahlbrief bei der Landeswahlleitung eingegangen bzw. eine Stimme per elektronischem Wahlverfahren über das Internet (Online-Wahl) abgegeben sein muss,
 - b) den Zeitraum, in welchem die Wahlberechtigten die zu ihrer Person in das Wählerverzeichnis (§ 5) eingetragenen Daten einsehen können, und den Ort für eine Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der KV Nordrhein,
 - c) die Anzahl der für die Gruppierungen des § 2 Abs. 1 zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter,
 - d) die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen,
 - e) die Zeit, den Ort und die Frist (§ 9 Abs. 1) für das Einreichen von Wahlvorschlägen, ferner die Anzahl der in den Wahlvorschlägen mindestens und

höchstens zu benennenden Kandidierenden. Auf die Vorgaben des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.11.1999 (Landesgleichstellungsgesetz – LGG NRW), insbesondere § 12 Abs. 1 LGG NRW, ist hinzuweisen.

§ 9

Wahlvorschläge

1. Wahlvorschläge können nach dem Muster der Anlage 1 als Listenvorschlag (sog. Listen) oder Einzelwahlvorschlag bis zu einem bekannt zu gebenden Termin vor der Wahl bei der Landeswahlleitung eingereicht werden; Wahlvorschläge dürfen jeweils ausschließlich Angehörige der jeweiligen Gruppierung (§ 2 Abs. 1) enthalten. Einzelwahlvorschläge bedürfen der Unterschrift von 15 wahlberechtigten Unterstützerinnen und Unterstützern. Wer zur Wahl vorgeschlagen wird, kann keinen anderen Wahlvorschlag unterstützen. Jeder Wahlvorschlag wird durch die erstgenannte Kandidierende bzw. den erstgenannten Kandidierenden vertreten (Listenführerin bzw. Listenführer). Die bzw. der zweitgenannte Kandidierende gilt als Stellvertretung. Wahlvorschläge müssen mit der Unterschrift der Listenführerin bzw. des Listenführers oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung bzw. von Einzelkandidierenden (Vertretung des Wahlvorschlages oder deren Stellvertretung) im Original eingereicht werden.
2. Jeder Wahlvorschlag aus den Gruppierungen zu § 2 Abs. 1 a) und b) muss mindestens 36 Kandidierende enthalten, jeder Wahlvorschlag der Gruppierung zu § 2 Abs. 1 c) muss mindestens 12 Kandidierende und jeder Wahlvorschlag der Gruppierung zu § 2 Abs. 1 d) muss mindestens 10 Kandidierende enthalten. Er darf höchstens die 1,5-fache Zahl der notwendigen Kandidierenden aufweisen. Das Unterschreiten der Mindestzahl macht den Wahlvorschlag ungültig; bei Überschreiten der Höchstzahl werden die letzten, die Höchstzahl überschreitenden, Kandidierenden gestrichen.
3. Mit jedem Listenwahlvorschlag ist von den Kandidierenden jeweils eine Erklärung darüber vorzulegen, dass sie die Kandidatur annehmen und dass ihnen Umstände, die ihre Wählbarkeit nach § 7 ausschließen, nicht bekannt sind. Es

gilt das Muster der Anlage 2. Die Kandidierenden können diese Erklärung nur für einen Wahlvorschlag abgeben. Eine einmal abgegebene Erklärung kann nicht zurückgenommen werden. Werden mehrere Erklärungen abgegeben, ist nur die zeitlich früheste wirksam, alle späteren sind ungültig. Kann nicht festgestellt werden, in welcher Reihenfolge die Erklärungen abgegeben wurden, sind alle Erklärungen ungültig.

4. Die Wahlvorschläge können Namen, Kurzbezeichnungen oder Kennworte haben, sofern diese nicht irreführend oder missverständlich sind, gesetzeswidrige Ziele offenbaren oder ehrverletzend sind. Sie dürfen keine Parteien sein oder auf diese Bezug nehmen. Die Länge ist auf fünf Worte beschränkt, Zusätze, farbliche oder sonstige Kennzeichnungen (z. B. Schriftarten) und Logos sind unzulässig. Zahlen und Sonderzeichen gelten als Worte, Abkürzungen sind erlaubt. Name, Kurzbezeichnung oder Kennworte dürfen bei einer Wahl nach Einreichung des Wahlvorschlages nur einmal bis spätestens 10 Arbeitstage nach Ablauf der Einreichungsfrist verändert werden.
5. Die Wahlberechtigten dürfen nur einen Einzelwahlvorschlag als Unterstützerin bzw. Unterstützer unterzeichnen. Tragen mehrere Wahlvorschläge dieselbe Unterschrift, so ist diese auf allen Vorschlägen ungültig. Für den Fall, dass dadurch der Wahlvorschlag wegen fehlender Unterstützerunterschriften ungültig wird, können ungültige Unterschriften binnen einer Frist von fünf Arbeitstagen nach Aufforderung durch die Landeswahlleitung an die Einzelkandidierende bzw. den Einzelkandidierenden durch gültige Unterschriften ersetzt werden. Die Unterschrift unter einem Wahlvorschlag kann nicht zurückgenommen werden.
6. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden, sind ungültig.

§ 10

Beseitigung von Mängeln

1. Die Landeswahlleitung hat die eingereichten Wahlvorschläge bis spätestens fünf Arbeitstage nach Eingang zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich der Vertretung des Wahlvorschlages oder deren Stellvertretung mitzuteilen.

2. Mängel sind insbesondere

- wenn Einzelwahlvorschläge weniger als 15 zulässige Unterstützerunterschriften enthalten (§ 9 Abs. 1 und 5),
- wenn Wahlvorschläge nicht mit der Originalunterschrift der Vertretung des Wahlvorschlages oder deren Stellvertretung eingereicht werden (§ 9 Abs. 1),
- wenn der Wahlvorschlag nicht die Mindestzahl der erforderlichen Kandidierenden enthält (§ 9 Abs. 2),
- wenn von den vorgeschlagenen Kandidierenden keine vollständige und wirksame Erklärung zur Annahme der Kandidatur eingereicht wird (§ 9 Abs. 3),
- wenn der Wahlvorschlag einen unzulässigen Namen, eine unzulässige Kurzbezeichnung oder ein unzulässiges Kennwort aufweist (§ 9 Abs. 4),
- wenn das Muster für den Wahlvorschlag unvollständig oder unleserlich ausgefüllt wurde.

3. Die Beseitigung der Mängel hat spätestens 10 Arbeitstage nach Ablauf der Einreichungsfrist zu erfolgen. Über die Beseitigung der Mängel entscheidet die Landeswahlleitung binnen vier Arbeitstagen nach Eingang des korrigierten Wahlvorschlages. Sind die Mängel nicht beseitigt, teilt die Landeswahlleitung der Vertretung des Wahlvorschlages oder deren Stellvertretung mit, dass der Wahlvorschlag unzulässig ist. Gegen die Entscheidung der Landeswahlleitung ist die Beschwerde an den Landeswahlausschuss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zugang der Entscheidung der Landeswahlleitung bei der Vertretung des Wahlvorschlages oder deren Stellvertretung zulässig. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang beim Landeswahlausschuss maßgeblich. Der Landeswahlausschuss entscheidet unverzüglich über die Beschwerde.

§ 11

Stimmzettel

1. Die Landeswahlleitung veranlasst die Erstellung der Stimmzettel. Für die Gruppierungen des § 2 Abs. 1 a) bis c) (zusammen aufgeführt im Stimmzettel ärztliche Mitglieder) und § 2 Abs. 1 d) (aufgeführt im Stimmzettel psychotherapeutische Mitglieder)

sche Mitglieder) wird jeweils ein eigener Stimmzettel erstellt. Es gilt das Muster der Anlage 3.

2. Über die Reihenfolge der gültigen Wahlvorschläge je Stimmzettel entscheidet das Los. Die Wahlvorschläge werden je Stimmzettel unter fortlaufender Nummerierung getrennt nach den Gruppierungen des § 2 Abs. 1 unter den Bezeichnungen „zugelassene Hausärztinnen und Hausärzte“, „zugelassene Fachärztinnen und Fachärzte“, „angestellte Ärztinnen und Ärzte sowie ermächtigte Krankenhausärztinnen und -ärzte“ nacheinander aufgeführt.
3. Die Auslosung wird von der Landeswahlleitung durchgeführt und findet öffentlich statt. Über den Termin werden die Vertretungen der Wahlvorschläge oder deren Stellvertretung, die von der Auslosung betroffen sind, mit einer Frist von vier Werktagen schriftlich benachrichtigt.
4. Endet die Mitgliedschaft oder ändert sich die Zugehörigkeit zu einer Gruppierung oder der Name von Kandidierenden zwischen der Prüfung der Wahlvorschläge gem. § 10 Abs. 1 und der Auftragsvergabe für die Erstellung der Stimmzettel, so ist dies bei der Fassung der Stimmzettel zu berücksichtigen.
5. Die Stimmzettel für die Stimmabgabe per Online-Wahl sind elektronische Formulare (Online-Stimmzettel), die den Stimmzetteln für die Briefwahl im Hinblick auf Darstellung und Inhalt entsprechen müssen. Abweichungen in der sonstigen Gestaltung dürfen nur technisch begründet sein. Der Online-Stimmzettel enthält darüber hinaus keine weiteren Informationen, insbesondere keine automatischen Verknüpfungen mit einer anderen Internetseite oder einer anderen Datei.
6. Der Online-Stimmzettel ermöglicht die Abgabe von gültigen und ungültigen Stimmen. Die Wahlberechtigten dürfen von der für die Online-Wahl eingesetzten Informationstechnik (Online-Wahlsystem) keinen Hinweis auf die Gültigkeit oder Ungültigkeit ihrer abgegebenen Stimme erhalten.

§ 12

Durchführung der Wahl

1. Für die Durchführung der Wahl gelten folgende Vorgaben:
 - a) die Wahlberechtigten dürfen ihre Stimme entweder per Briefwahl oder per Online-Wahl abgeben;
 - b) bei doppelter Stimmabgabe durch Wahlberechtigte per Briefwahl und per Online-Wahl zählt die per Online-Wahl abgegebene Stimme; die per Briefwahl abgegebene Stimme ist ohne weitere Prüfung ungültig;
 - c) die Wahlberechtigten erhalten in einem Brief mit dem Aufdruck „Wahlunterlagen“
 - eine Erklärung zur Stimmabgabe nach dem Muster der Anlage 4, mit dem die Wahlberechtigten zu erklären haben, die Stimmabgabe persönlich und unbeobachtet getätigt zu haben,
 - einen Stimmzettel,
 - einen Umschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl der Vertreterversammlung der KV Nordrhein“ (Stimmzettelumschlag) und
 - einen Umschlag mit dem Aufdruck „Briefwahl“ und der Anschrift der Landeswahlleitung (Wahlbriefumschlag);
 - d) mit den Wahlunterlagen für die Briefwahl wird eine Beschreibung des Verfahrens für die Stimmabgabe per Online-Wahl einschließlich der für die Authentisierung der Wahlberechtigten zu verwendenden Authentisierungsmittel (Wähler-ID und Wahl-TAN) übermittelt; zudem erfolgt der Hinweis, dass eine Stimmabgabe nur einmal erfolgen kann und dass bei doppelt abgegebener Stimme sowohl per Briefwahl als auch per Online-Wahl die per Briefwahl abgegebene Stimme ungültig ist.

Für den Fall, dass eine Online-Wahl aus z. B. rechtlichen oder technischen Gründen nicht stattfinden kann, findet die Wahl ausschließlich als Briefwahl statt. Hierüber entscheidet der Landeswahlausschuss.

2. Die Wahlberechtigten haben für die Wahl nach dieser Wahlordnung jeweils nur eine Stimme und können nur auf einem Stimmzettel einem Wahlvorschlag durch Ankreuzen bzw. im Falle einer Online-Wahl durch entsprechende Kennzeich-

nung in dem dafür vorgesehenen Feld ihre Stimme geben.

3. Die Abstimmung ist geheim. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Der Landeswahlleitung obliegt die Wahrung des Wahlheimnisses.

§ 13

Briefwahl

Wird das Wahlrecht per Briefwahl ausgeübt, kennzeichnen die Wahlberechtigten persönlich den Stimmzettel, legen ihn in den Stimmzettelumschlag und verschließen diesen. Der verschlossene Stimmzettelumschlag ist gemeinsam mit der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Erklärung zur Stimmabgabe in den Wahlbriefumschlag zu legen, der dann gleichfalls zu verschließen ist. Dieser Wahlbrief ist dann möglichst frühzeitig an die Landeswahlleitung zu übersenden, jdf. aber so rechtzeitig, dass er spätestens bis zum Ende des Wahlzeitraums (§ 8 Abs. 3 a) eingeht. Für die Wahl dürfen nur die von der Landeswahlleitung ausgegebenen Wahlunterlagen verwendet werden.

§ 14

Online-Wahl

Wird das Wahlrecht per Online-Wahl ausgeübt, haben die Wahlberechtigten

- a) an ihrem Endgerät im Internet die Anwendung für die Identifizierung und Authentisierung der Wahlberechtigten sowie Stimmabgabe (Online-Wahlportal) aufzurufen; die Wahlberechtigten sind mit der Übersendung der Wahlunterlagen über geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu informieren, mit denen das für die Stimmabgabe genutzte persönliche Endgerät nach dem Stand der Technik gegen Eingriffe Dritter von außen geschützt werden kann,
- b) die für die Anmeldung im Online-Wahlportal erforderliche Authentisierung unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Authentisierungsmittel (§ 12 Abs. 1 d) durchzuführen,

- c) den nach erfolgreicher Anmeldung angezeigten Online-Stimmzettel entsprechend der mit den Wahlunterlagen übersandten Beschreibung persönlich zu kennzeichnen,
- d) mit der Online-Erklärung zur Stimmabgabe nach dem Muster der Anlage 5 mittels elektronischer Bestätigung zu erklären, die Stimmabgabe persönlich und unbeobachtet getätigt zu haben,
- e) den Wahlvorgang durch Versenden des Online-Stimmzettels innerhalb des Online-Wahlportals rechtzeitig bis zum Ende des Wahlzeitraums (§ 8 Abs. 3 a) abzuschließen und
- f) keine weitere Stimme per Briefwahl abzugeben.

§ 15

Technische und organisatorische Vorgaben an das Online-Wahlsystem

1. Das Online-Wahlsystem muss den jeweils aktuellen technischen Standards, insbesondere den für Online-Wahlen maßgebenden sicherheitstechnischen Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entsprechen.
 - a) Das Online-Wahlsystem, insbesondere Anmeldung und Stimmabgabe, ist benutzerfreundlich zu gestalten und soll geringstmögliche technische Voraussetzungen an die von den Wahlberechtigten genutzten Endgeräte stellen.
 - b) Das Online-Wahlsystem muss gewährleisten, dass die Wahlberechtigten ihre Stimme bis zur endgültigen Stimmabgabe mehrfach korrigieren oder die Wahl abbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt fortsetzen können. Die Übermittlung der Wahlentscheidung muss am Bildschirm erkennbar sein; mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen; sie ist nur mit erfolgreicher Bestätigung gem. § 14 Buchstabe d) zu ermöglichen. Auf dem Bildschirm muss der Online-Stimmzettel nach Absenden der Stimme unverzüglich ausgeblendet werden.
 - c) Die zur Online-Wahl eingesetzten technischen Systeme bzw. Server müssen – insbesondere betreffend die elektronische Wahlurne und das Wählerverzeichnis – zur Wahrung des Wahlgeheimnisses ausreichend getrennt

- sein. Personenbezogene Daten der Wahlberechtigten sollen nicht in das Online-Wahlsystem übertragen werden. Die eingesetzten Server müssen vor Angriffen aus dem Internet geschützt sein. Das gewählte System hat durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.
- d) Zum Schutze der Geheimhaltung muss ausgeschlossen sein, dass das Online-Wahlsystem die Stimmen der Wahlberechtigten auf dem von ihnen verwendeten Endgerät speichert. Es muss sichergestellt sein, dass eine Rückführbarkeit von Stimmabgaben auf einzelne Wahlberechtigte ausgeschlossen ist. Es darf keine Protokollierung der Anmeldung im Online-Wahlportal, der abgegebenen Stimmen, der IP-Adressen sowie personenbezogener Daten erfolgen. Nachdem die erfolgreiche Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt worden ist, werden die entsprechenden Authentisierungsmittel umgehend gesperrt, sodass eine erneute Anmeldung im Online-Wahlportal ausgeschlossen ist. Die Unveränderbarkeit der Stimmen in der elektronischen Wahlurne ist sicherzustellen. Das unbefugte Hinzufügen oder die Entnahme von Stimmen muss erkennbar sein und ist auszuschließen. Es muss sichergestellt sein, dass die abgegebenen Stimmen bis zum Beginn der Ermittlung des Online-Wahlergebnisses gem. § 16 Abs. 1 nicht ausgewertet werden können.
- e) Die Übertragungsverfahren der Daten im Rahmen der Überprüfung der Stimmberechtigung, der Speicherung der Stimmabgabe der Wahlberechtigten und der Registrierung der Stimmabgabe sind vor Ausspähen-, Entschlüsselungs- und Änderungsversuchen zu schützen.
- f) Werden Störungen der Online-Wahl bekannt, z. B. bezüglich der Erreichbarkeit von Online-Wahlportal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, soll die Landeswahlleitung diese Störung beheben oder beheben lassen und die Online-Wahl fortsetzen. Können die in Satz 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die Online-Wahl ohne Auszählung der per Online-Wahl abgegebenen Stimmen abzubrechen und sind die Wahlberechtigten auf die Möglichkeit der Brief-

- wahl zu verweisen. Dies gilt nicht für eine Stimmmanipulation, die auf ein nicht gem. § 14 Buchstabe a) geschütztes Endgerät zurückzuführen ist. Störungen im Sinne der Sätze 1 und 2, deren Ursache und Dauer und die von der Landeswahlleitung getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind zu protokollieren und zum Gegenstand der Niederschrift gem. § 16 Abs. 3 zu machen. Die Wahlberechtigten sind über Unterbrechungen und die von der Landeswahlleitung in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche zu informieren.
- g) Durch das Online-Wahlsystem müssen technische Möglichkeiten zur Verfügung stehen, die den Auszählungsprozess reproduzierbar und möglichst weitgehend nachvollziehbar machen können.

2. Die KV Nordrhein kann ein Dienstleistungsunternehmen, das durch das BSI zertifiziert sein sollte, mit der Bereitstellung und dem Betrieb des Online-Wahlsystems beauftragen (Online-Wahl-Dienstleister). Es bzw. seine Mitarbeitenden sind vertraglich zur Geheimhaltung und dazu verpflichtet, die Vorgaben dieser Wahlordnung hinsichtlich der Online-Wahl, insbesondere die Vorgaben gem. Abs. 1 und § 16 Abs. 1 vollständig umzusetzen.
3. Für die Administration des Online-Wahlsystems ist die Landeswahlleitung zuständig. Hierzu gehört insbesondere dessen notwendige Testung und Prüfung im Hinblick auf die Vorgaben und Anforderungen insbesondere gem. Abs. 1 und § 16 Abs. 1 vor dessen manipulationssicherer Freigabe, ihrer entsprechenden Dokumentation, die zum Gegenstand der Niederschrift gem. § 16 Abs. 3 zu machen ist, sowie die Aktivierung und Deaktivierung des Online-Wahlsystems. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben kann die Landeswahlleitung externe und unabhängige sachverständige Personen - bezüglich der zuvor genannten Prüfung des Online-Wahlsystems jedoch ausgenommen die Mitarbeitenden des nach Abs. 2 ggf. beauftragten Online-Wahl-Dienstleisters -, die vertraglich zur Geheimhaltung verpflichtet sind, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KV Nordrhein hinzuziehen.

§ 16

Ermittlung des Wahlergebnisses

1. Unverzüglich nach Ende des Wahlzeitraums erfolgt durch das Online-Wahlsystem zunächst die manipulationssichere Auszählung der per Online-Wahl abgegebenen gültigen Stimmen und die Erstellung einer Übersicht der Ergebnisdaten mit den Inhalten der Anlage 6, welche der Landeswahlleitung am Auszählungstag der Briefwahlstimmen manipulationssicher verfügbar gemacht wird. Die Landeswahlleitung stellt das Auszählungsergebnis der per Online-Wahl abgegebenen Stimmen durch einen Ausdruck dieser Übersicht fest, der von ihr und/oder ihrer Stellvertretung unter Angabe von Datum und Uhrzeit unterzeichnet wird.
2. Im Anschluss werden die Briefwahlstimmen ausgezählt. Hierbei kann die Landeswahlleitung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KV Nordrhein und/oder ein externes Dienstleistungsunternehmen, das bzw. dessen Mitarbeitende vertraglich zur Geheimhaltung zu verpflichten sind, hinzuziehen; die Auszählung ist für die im Wahlkreis Wahlberechtigten öffentlich.
 - a) Hierbei erfolgt zunächst durch Abgleich mit dem Wählerverzeichnis die Prüfung, ob durch Wahlberechtigte auch eine Stimmabgabe per Online-Wahl erfolgt ist. Ist dies der Fall, wird der Wahlbrief für ungültig erklärt und ungeöffnet aussortiert. Die Landeswahlleitung oder ihre Stellvertretung vermerkt dies und den Grund der Ungültigkeit mit ihrer Unterschrift auf der Rückseite des Wahlbriefumschlags. Ungültige Wahlbriefe werden mit fortlaufenden Nummern versehen.
 - b) Die Verfahrensweise gem. Abs. 2 a) Sätze 2 bis 4 findet gleichermaßen Anwendung auf Wahlbriefe, die erst nach dem Ende des Wahlzeitraums (§ 8 Abs. 3 a) vorliegen sowie auf alle Wahlbriefe, die als mehrfache Stimmabgabe per Briefwahl identifiziert werden.
 - c) Hiernach werden die gültigen Wahlbriefumschläge geöffnet, die Erklärung zur Stimmabgabe sowie der Stimmzettelumschlag ungeöffnet entnommen und auf Gültigkeit geprüft. Im Falle einer ungültigen Stimmabgabe gem. § 17 Abs. 1 a) werden die Unterlagen wieder in den Wahlbriefumschlag gelegt und es findet die Verfahrensweise gem. Abs. 2 a) Sätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

- d) Hiernach werden die gültigen Stimmzettelumschläge durcheinander gemischt, dann geöffnet und anhand der daraus entnommenen Stimmzettel die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden gültigen Stimmen festgestellt.
 - e) Über die Auszählung der per Briefwahl abgegebenen Stimmen ist von der Landeswahlleitung eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 7 anzufertigen und von ihr und/oder ihrer Stellvertretung zu unterzeichnen.
3. Der Ausdruck gem. Abs. 1 und die Niederschrift über die Auszählung der Stimmen gem. Abs. 2 e) sind von der Landeswahlleitung in einer Niederschrift nach dem Muster der Anlage 8 zusammenzufassen und von ihr und/oder ihrer Stellvertretung zu unterzeichnen.

§ 17

Ungültige Stimmen

1. Ungültig sind Stimmabgaben, die den Willen der Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Insbesondere sind ungültig:
- a) Stimmzettel, die von Nichtwahlberechtigten, d. h. insbesondere ohne, mit unvollständig ausgefüllter, mit nicht unterschriebener bzw. von einem Nichtberechtigten unterschriebener Erklärung zur Stimmabgabe, abgegeben worden sind;
 - b) Stimmzettel, die der Landeswahlleitung nicht in der vorgesehenen Weise zugegangen sind, wobei jedoch Stimmzettel die lediglich nicht durch die Post, sondern in anderer Weise rechtzeitig zugegangen sind, nicht ungültig sind;
 - c) Stimmzettel, die außer dem vorgeschriebenen Kreuz irgendwelche Zusätze enthalten;
 - d) Stimmzettel, auf denen kein oder mehr als ein Wahlvorschlag angekreuzt bzw. im Falle einer Online-Wahl gekennzeichnet ist;
 - e) Stimmen, die nicht auf dem von der Landeswahlleitung übersandten Stimmzettel abgegeben worden sind;
 - f) Stimmzettel, die nicht in den zur Verfügung gestellten Umschlägen (Stimmzettelumschlag und Wahlbriefumschlag) abgegeben worden sind oder wenn

einer dieser Umschläge nicht verschlossen war und/oder mehrere Stimmzettel in dem Umschlag übersandt worden sind, da das Wahlgeheimnis nicht als gewahrt angesehen werden kann.

2. Die Landeswahlleitung oder ihre Stellvertretung vermerkt die Ungültigkeit einer Stimmabgabe mit ihrer Unterschrift auf der Rückseite des Wahlbriefumschlags, Stimmzettelumschlags bzw. Stimmzettels. Diese werden mit fortlaufenden Nummern versehen, aussortiert und archiviert.

§ 18

Feststellung und amtliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses

1. Die Niederschrift gem. § 16 Abs. 3 wird dem Landeswahlausschuss zur Feststellung des Wahlergebnisses übermittelt.
2. Die auf die einzelnen Listen und Einzelwahlvorschläge entfallenden Sitze werden nach dem Quotenverfahren Hare/Niemeyer vom Landeswahlausschuss auf der Grundlage der gültigen Stimmen ermittelt. Es sind diejenigen Kandidierenden gewählt, die nach der Reihenfolge ihrer Benennung im Wahlvorschlag den nachfolgenden Kandidierenden vorgehen. Die in den einzelnen Wahlvorschlägen weiter angeführten – nicht gewählten – Kandidierenden bleiben in der Reihenfolge ihrer Benennung im Wahlvorschlag Nachrückerinnen bzw. Nachrücker der gewählten Kandidierenden.
3. Der Landeswahlausschuss veröffentlicht das Wahlergebnis im amtlichen Bekanntmachungsorgan.
4. Die bzw. der Vorsitzende des Landeswahlausschusses hat die Gewählten von ihrer Wahl zu verständigen und sie zur Erklärung über die Annahme des Mandats mit einer Frist mit Eingang binnen fünf Arbeitstagen aufzufordern. Geht keine oder keine fristgerechte Erklärung ein, gilt das Mandat als angenommen. Abweichend hiervon gilt für gewählte Kandidierende, bei denen zum Zeitpunkt des Beginns der Amtsperiode ein Beendigungsgrund nach § 6 Abs. 7 b) bis i) der Satzung der KV Nordrhein gegeben ist, das Mandat als nicht angenommen,

wenn sie nicht den Fortfall des Beendigungsgrundes bis zum Ende der Erklärungsfrist nachweisen.

5. Sämtliche, die Wahl betreffenden Unterlagen, insbesondere der Ausdruck, die Niederschriften und die Stimmzettel sind zwei Jahre nach Feststellung des Wahlergebnisses von der Hauptstelle der KV Nordrhein aufzubewahren. Danach werden sie vernichtet, sofern sie nicht für ein noch laufendes Verfahren von Bedeutung sind.

§ 19

Wahlanfechtung

1. Die Wahlberechtigten können binnen fünf Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses im amtlichen Bekanntmachungsorgan die Wahl beim Landeswahlausschuss anfechten. Dieser entscheidet über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl.
2. Ist die gesamte Wahl ungültig, so ist sie zu wiederholen.

§ 20

Konstituierende Sitzung der Vertreterversammlung

Die bzw. der Vorsitzende des Landeswahlausschusses beruft die gewählten Mitglieder spätestens drei Monate nach Ende des Wahlzeitraums zur konstituierenden Vertreterversammlung ein. § 6 Abs. 3 der Satzung der KV Nordrhein bleibt unberührt.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Wahlordnung vom 11.09.2009 in der Fassung vom 03.09.2015 außer Kraft.

Anlage 1: Muster nach § 9 Abs. 1 der Wahlordnung der KV Nordrhein für Wahlvorschläge zur Wahl der Vertreterversammlung

Wahlvorschlag zugelassene Hausärztinnen und Hausärzte:

Zur Wahl der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein schlagen wir die nachstehenden Kandidierenden aus der Gruppierung der zugelassenen Hausärztinnen und Hausärzte vor:

Listenname oder Name der Listenführerin bzw. des Listenführers bzw. Name des Einzelwahlvorschlags oder Name der bzw. des Einzelkandidierenden:

Kandidierende(r): *Titel, Vorname, Name, Fachgebiet, Adresse, LANR (Praxisanschrift; wenn keine Tätigkeit ausgeübt wird, bitte Privatanschrift)*

1. _____

2. _____

3. _____

etc.

Bitte beachten:

Es sind mindestens 36, höchstens 54 Kandidierende zu benennen.

In Einzelwahlvorschlägen ist nur die bzw. der Einzelkandidierende aufzuführen.

Datum, Stempel und Unterschrift im Original der Listenführerin bzw. des Listenführers oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung bzw. der/des Einzelkandidierenden

Unterstützerunterschriften für Einzelwahlvorschläge:

Name, Adresse, LANR, Unterschrift

1. _____

2. _____

3. _____

etc.

Bitte beachten:

Für Einzelwahlvorschläge sind 15 Unterstützerunterschriften erforderlich.

Wahlberechtigte dürfen nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

Kandidierende dürfen keinen anderen als den eigenen Wahlvorschlag unterstützen.

Wahlvorschlag zugelassene Fachärztinnen und Fachärzte:

Zur Wahl der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein schlagen wir die nachstehenden Kandidierenden aus der Gruppierung der zugelassenen Fachärztinnen und Fachärzte vor:

Listenname oder Name der Listenführerin bzw. des Listenführers bzw. Name des Einzelwahlvorschlags oder Name der bzw. des Einzelkandidierenden:

Kandidierende(r): *Titel, Vorname, Name, Fachgebiet, Adresse, LANR (Praxisanschrift; wenn keine Tätigkeit ausgeübt wird, bitte Privatanschrift)*

1. _____

2. _____

3. _____

etc.

Bitte beachten:

Es sind mindestens 36, höchstens 54 Kandidierende zu benennen.

In Einzelwahlvorschlägen ist nur die bzw. der Einzelkandidierende aufzuführen.

Datum, Stempel und Unterschrift im Original der Listenführerin bzw. des Listenführers oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung bzw. der/des Einzelkandidierenden

Unterstützerunterschriften für Einzelwahlvorschläge:

Name, Adresse, LANR, Unterschrift

1. _____

2. _____

3. _____

etc.

Bitte beachten:

Für Einzelwahlvorschläge sind 15 Unterstützerunterschriften erforderlich.

Wahlberechtigte dürfen nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

Kandidierende dürfen keinen anderen als den eigenen Wahlvorschlag unterstützen.

Wahlvorschlag angestellte Ärztinnen und Ärzte sowie ermächtigte Krankenhausärztinnen und -ärzte:

Zur Wahl der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein schlagen wir die nachstehenden Kandidierenden aus der Gruppierung der angestellten Ärztinnen und Ärzte sowie ermächtigten Krankenhausärztinnen und -ärzte vor:

Listenname oder Name der Listenführerin bzw. des Listenführers bzw.
Name des Einzelwahlvorschlags oder Name der bzw. des Einzelkandidierenden:

Kandidierende(r): *Titel, Vorname, Name, Fachgebiet, Adresse, LANR
(Praxisanschrift; wenn keine Tätigkeit ausgeübt wird, bitte Privatanschrift)*

1. _____

2. _____

3. _____

etc.

Bitte beachten:

Es sind mindestens 12, höchstens 18 Kandidierende zu benennen.

In Einzelwahlvorschlägen ist nur die bzw. der Einzelkandidierende aufzuführen.

**Datum, Stempel und Unterschrift im Original
der Listenführerin bzw. des Listenführers oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung
bzw. der/des Einzelkandidierenden**

Unterstützerunterschriften für Einzelwahlvorschläge:

Name, Adresse, LANR, Unterschrift

1. _____

2. _____

3. _____

etc.

Bitte beachten:

Für Einzelwahlvorschläge sind 15 Unterstützerunterschriften erforderlich.

Wahlberechtigte dürfen nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

Kandidierende dürfen keinen anderen als den eigenen Wahlvorschlag unterstützen.

Wahlvorschlag zugelassene und angestellte Psychotherapeutinnen und -therapeuten:

Zur Wahl der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein schlagen wir die nachstehenden Kandidierenden aus der Gruppierung der zugelassenen und angestellten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vor:

Listenname oder Name der Listenführerin bzw. des Listenführers bzw.
Name des Einzelwahlvorschlags oder Name der bzw. des Einzelkandidierenden:

Kandidierende(r): *Titel, Vorname, Name, Fachgebiet, Adresse, LANR
(Praxisanschrift; wenn keine Tätigkeit ausgeübt wird, bitte Privatanschrift)*

1. _____

2. _____

3. _____

etc.

Bitte beachten:

Es sind mindestens 10, höchstens 15 Kandidierende zu benennen.

In Einzelwahlvorschlägen ist nur die bzw. der Einzelkandidierende aufzuführen.

**Datum, Stempel und Unterschrift im Original
der Listenführerin bzw. des Listenführers oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung
bzw. der/des Einzelkandidierenden**

Unterstützerunterschriften für Einzelwahlvorschläge:

Name, Adresse, LANR, Unterschrift

1. _____

2. _____

3. _____

etc.

Bitte beachten:

Für Einzelwahlvorschläge sind 15 Unterstützerunterschriften erforderlich.

Wahlberechtigte dürfen nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

Kandidierende dürfen keinen anderen als den eigenen Wahlvorschlag unterstützen.

Anlage 2: Muster nach § 9 Abs. 3 der Wahlordnung der KV Nordrhein für die Erklärung der Annahme der Kandidatur zur Wahl der Vertreterversammlung

Erklärung über die Annahme der Kandidatur für einen Listenwahlvorschlag

Listenname oder Name der Listenführerin bzw. des Listenführers:

Kandidierende(r): *Titel, Vorname, Name, Fachgebiet, Adresse, LANR
(Praxisanschrift; wenn keine Tätigkeit ausgeübt wird, bitte Privatanschrift)*

Mit der Aufnahme in den vorgenannten Listenwahlvorschlag für die Wahl der Vertreterversammlung der KV Nordrhein bin ich einverstanden. Umstände, die meine Wählbarkeit ausschließen, sind mir nicht bekannt.

**Datum, Stempel und Unterschrift im Original
der bzw. des Kandidierenden**

***Bitte beachten:
Kandidierende können diese Erklärung nur für einen Wahlvorschlag abgeben.***

Anlage 3: Muster nach § 11 Abs. 1 der Wahlordnung der KV Nordrhein für die Erstellung der Stimmzettel zur Wahl der Vertreterversammlung

Stimmzettel ärztliche Mitglieder:

Stimmzettel



Kassenzärztliche Vereinigung
Nordrhein

für die Wahl der ärztlichen Mitglieder in die Vertreterversammlung der KV Nordrhein für die ab dem beginnende Amtsperiode

Bitte beachten:

Sie haben bei dieser Wahl nur eine Stimme, die Sie einem der Wahlvorschläge – unabhängig von Ihrer Zugehörigkeit zu einer der Gruppierungen – durch Ankreuzen geben können.

(Feld farbig hinterlegt)

Zugelassene Hausärztinnen und Hausärzte

1. *Listenname / Listenführerin bzw. Listenführer / Name Einzelwahlvorschlag
Titel, Vorname, Name, Fachgebiet u. Adresse der ersten zehn Kandidierenden*

2.

- etc.

(Feld andersfarbig hinterlegt)

Zugelassene Fachärztinnen und Fachärzte

1. *Listenname / Listenführerin bzw. Listenführer / Name Einzelwahlvorschlag
Titel, Vorname, Name, Fachgebiet u. Adresse der ersten zehn Kandidierenden*

2.

- etc.

(Feld mit weiterer Farbe hinterlegt)

**Angestellte Ärztinnen und Ärzte sowie
ermächtigte Krankenhausärztinnen und -ärzte**

1. *Listenname / Listenführerin bzw. Listenführer / Name Einzelwahlvorschlag
Titel, Vorname, Name, Fachgebiet u. Adresse der ersten zehn Kandidierenden*

2.

etc.

Stimmzettel psychotherapeutische Mitglieder:

Stimmzettel



Kassenärztliche Vereinigung
Nordrhein

für die Wahl der psychotherapeutischen Mitglieder in die Vertreterversammlung der KV Nordrhein für die ab dem beginnende Amtsperiode

Bitte beachten:

Sie haben bei dieser Wahl nur eine Stimme, die Sie einem der Wahlvorschläge durch Ankreuzen geben können.

1. *Listenname / Listenführerin bzw. Listenführer / Name Einzelwahlvorschlag
Titel, Vorname, Name, Fachgebiet u. Adresse der ersten zehn Kandidierenden*

2.

- etc.

Anlage 4: Muster nach § 12 Abs. 1c) 1. Spiegelpunkt der Wahlordnung der KV Nordrhein für die Erklärung der wahlberechtigten Person zur Stimmabgabe zur Wahl der Vertreterversammlung

(farbiger Hintergrund)

**E r k l ä r u n g
der wahlberechtigten Person
zur Stimmabgabe**

**für die Wahl zur Vertreterversammlung
der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein
für die ab dem beginnende Amtsperiode**

Bitte beachten!

Die nachfolgende Erklärung ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Sie ist danach gemeinsam mit dem verschlossenen Stimmzettelumschlag in den Wahlbriefumschlag zu legen. Dieser ist gleichfalls zu verschließen und an die Landeswahlleitung zu übersenden. Erfolgt dies nicht, ist die Stimmabgabe ungültig.

Ich erkläre hiermit durch meine Unterschrift, dass ich die Stimmabgabe auf dem im beiliegenden verschlossenen Stimmzettelumschlag enthaltenen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet getätigt habe.

Datum

Unterschrift der wahlberechtigten Person

(Vorname(n) und Name bitte leserlich in Blockbuchstaben ausfüllen!)

Anlage 5: Muster nach § 14 Buchstabe d) der Wahlordnung der KV Nordrhein für die Online-Erklärung der wahlberechtigten Person zur Stimmabgabe zur Wahl der Vertreterversammlung

**O n l i n e – E r k l ä r u n g
der wahlberechtigten Person
zur Stimmabgabe**

**für die Wahl zur Vertreterversammlung
der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein
für die ab dem beginnende Amtsperiode**

Bitte beachten!

Die nachfolgende Erklärung ist verpflichtend abzugeben. Erfolgt dies nicht, ist die Stimmabgabe unmöglich.

Ich erkläre hiermit, dass ich die Stimmabgabe persönlich und unbeobachtet getätigt habe.

Anlage 6: Anforderungen an die Inhalte der Übersicht der Ergebnisdaten der Auszählung der per Online-Wahl abgegebenen Stimmen zur Wahl der Vertreterversammlung nach § 16 Abs. 1 der Wahlordnung der KV Nordrhein

	eingegangene Stimmzettel	gültige Stimmen	ungültige Stimmen
zugelassene Hausärztinnen und Hausärzte		X	X
zugelassene Fachärztinnen und Fachärzte			
angestellte Ärztinnen und Ärzte sowie ermächtigte Krankenhausärztinnen und -ärzte			
ärztliche Mitglieder gesamt			
psychotherapeutische Mitglieder gesamt			
Mitglieder gesamt			

Auflistung der Anzahl der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen, differenziert nach den vorgenannten vier Gruppierungen.

Anlage 7: Muster nach § 16 Abs. 2 e) der Wahlordnung der KV Nordrhein zur Erstellung einer Niederschrift über die Auszählung der per Briefwahl abgegebenen Stimmen zur Wahl der Vertreterversammlung

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG NORDRHEIN

N i e d e r s c h r i f t
über die
Auszählung der per Briefwahl abgegebenen Stimmen
zur Wahl der Vertreterversammlung
für die ab dem beginnende Amtsperiode

Beginn der Auszählung: (Datum/Uhrzeit)
Ende der Auszählung: (Datum/Uhrzeit)

Anwesend waren:

Landeswahlleitung :
Stellv. Landeswahlleitung:
Protokollführung :

Von der Landeswahlleitung bzw. stellvertretenden Landeswahlleitung wurden folgende Feststellungen getroffen:

	eingegangene Wahlbriefe	gültige Stimmen	ungültige Stimmen
zugelassene Hausärztinnen und Hausärzte		X	X
zugelassene Fachärztinnen und Fachärzte			
angestellte Ärztinnen und Ärzte sowie ermächtigte Kranken- hausärztinnen und -ärzte			
ärztliche Mitglieder gesamt			
psychotherapeutische Mitglieder gesamt			
Mitglieder gesamt			

Wegen doppelter Stimmabgabe per Online- und Briefwahl sind der Wahlbriefe der ärztlichen Mitglieder ungültig.

Wegen doppelter Stimmabgabe per Online- und Briefwahl sind der Wahlbriefe der psychotherapeutischen Mitglieder ungültig.

Auf die zur Wahl stehenden Wahlvorschläge der **zugelassenen Hausärztinnen und Hausärzte** wurden gültige Stimmen wie folgt abgegeben:

Wahlvorschlag 1:		Stimmen
Wahlvorschlag 2:		Stimmen
Wahlvorschlag 3:		Stimmen
etc.		

Auf die zur Wahl stehenden Wahlvorschläge der **zugelassenen Fachärztinnen und Fachärzte** wurden gültige Stimmen wie folgt abgegeben:

Wahlvorschlag 1:		Stimmen
Wahlvorschlag 2:		Stimmen
Wahlvorschlag 3:		Stimmen
etc.		

Auf die zur Wahl stehenden Wahlvorschläge der **angestellten Ärztinnen und Ärzte sowie ermächtigten Krankenhausärztinnen und -ärzte** wurden gültige Stimmen wie folgt abgegeben:

Wahlvorschlag 1:		Stimmen
Wahlvorschlag 2:		Stimmen
Wahlvorschlag 3:		Stimmen
etc.		

Auf die zur Wahl stehenden Wahlvorschläge der **zugelassenen und angestellten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten** wurden gültige Stimmen wie folgt abgegeben:

Wahlvorschlag 1:		Stimmen
Wahlvorschlag 2:		Stimmen
Wahlvorschlag 3:		Stimmen
etc.		

Bemerkungen:

Unterschriften:

.....
Landeswahlleitung

.....
Stellv. Landeswahlleitung

.....
Protokollführung

Anlage 8: Muster nach § 16 Abs. 3 der Wahlordnung der KV Nordrhein zur Erstellung einer Niederschrift über das Gesamtergebnis der Auszählung der abgegebenen Stimmen zur Wahl der Vertreterversammlung

K A S S E N Ä R Z T L I C H E V E R E I N I G U N G N O R D R H E I N

**N i e d e r s c h r i f t
über das
Gesamtergebnis der Auszählung der abgegebenen Stimmen
zur Wahl der Vertreterversammlung
für die ab dem beginnende Amtsperiode**

Anwesend waren:

Landeswahlleitung :
Stellv. Landeswahlleitung:
Protokollführung :

Von der Landeswahlleitung bzw. stellvertretenden Landeswahlleitung wurden folgende Feststellungen getroffen:

	Wahlberechtigte	Summe eingegangener Online-Stimmzettel und Wahlbriefe	Wahlbeteiligung in %	Summe aller gültigen Stimmen	Summe aller ungültigen Stimmen
zugelassene Hausärztinnen und Hausärzte				X	X
zugelassene Fachärztinnen und Fachärzte					
angestellte Ärztinnen und Ärzte sowie ermächtigte Krankenhausärztinnen und -ärzte					
ärztliche Mitglieder gesamt					
psychotherapeutische Mitglieder gesamt					
Mitglieder gesamt					

Auf die zur Wahl stehenden Wahlvorschläge der **zugelassenen Hausärztinnen und Hausärzte** wurden gültige Stimmen wie folgt abgegeben:

Wahlvorschlag 1:		Stimmen
Wahlvorschlag 2:		Stimmen
Wahlvorschlag 3:		Stimmen
etc.		

Auf die zur Wahl stehenden Wahlvorschläge der **zugelassenen Fachärztinnen und Fachärzte** wurden gültige Stimmen wie folgt abgegeben:

Wahlvorschlag 1:		Stimmen
Wahlvorschlag 2:		Stimmen
Wahlvorschlag 3:		Stimmen
etc.		

Auf die zur Wahl stehenden Wahlvorschläge der **angestellten Ärztinnen und Ärzte sowie ermächtigten Krankenhausärztinnen und -ärzte** wurden gültige Stimmen wie folgt abgegeben:

Wahlvorschlag 1:		Stimmen
Wahlvorschlag 2:		Stimmen
Wahlvorschlag 3:		Stimmen
etc.		

Auf die zur Wahl stehenden Wahlvorschläge der **zugelassenen und angestellten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten** wurden gültige Stimmen wie folgt abgegeben:

Wahlvorschlag 1:		Stimmen
Wahlvorschlag 2:		Stimmen
Wahlvorschlag 3:		Stimmen
etc.		

Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 der Wahlordnung bleiben die in den einzelnen Wahlvorschlägen weiter angeführten – nicht gewählten – Kandidierenden in der Reihenfolge ihrer Benennung im Wahlvorschlag Nachrückerinnen bzw. Nachrücker der gewählten Kandidierenden.

Bemerkungen:

Datum

Unterschriften:

.....

Landeswahlleitung

.....

Stellv. Landeswahlleitung

.....

Protokollführung